

# Hauptsatzung

## der Gemeinde Schwalmtal vom 03.11.1999 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15.12.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW S.916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020, hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 15.12.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 03.11.1999 beschlossen:

### § 1

#### Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal besteht seit dem 01.01.1970.
- (2) Sie wurde durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18.12.1969 (GV NW S. 966) durch Zusammenschluss der Gemeinden Amern und Waldniel gebildet.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal führt ein Wappen mit folgender Beschreibung:  
  
"Das Wappen, gespalten, zeigt vorn in Blau den Erzengel Michael, dessen Haar, Kettenpanzer und Strümpfe golden (gelb), dessen Heiligenschein, Gesicht, Flügel und Rock silbern (weiß) tingiert sind und der einem schwarzen Drachen eine rote Lanze in den Rachen stößt; hinten in Silber (weiß) drei blaue Balken.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Schwalmtal enthält die Umschrift:  
  
"Gemeinde Schwalmtal, Kreis Viersen" und zeigt im Siegelbild im Schild das Wappen der Gemeinde in folgender Tingierung: "Gespalten, vorn in Schwarz ein weißer Erzengel Michael, der einem weißen Drachen eine weiße Lanze in den Rachen stößt; hinten in Weiß drei schwarze Balken."
- (3) Die Flagge der Gemeinde (Banner) zeigt die Farben Weiß - Blau im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem Wappen der Gemeinde etwas oberhalb der Mitte.

### **§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann**

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit maximal 25 Wochenstunden für die Gleichstellung tätig sein.

### **§ 4 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Diese Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schwalmtal fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Schwalmtal fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
  1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.),
  2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Anregungen und Beschwerden nach der Gemeindeordnung werden unverzüglich dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung zugeleitet und abschließend vom Rat beschieden, soweit nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin selbst für die Entscheidung zuständig ist.
- (5) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über die Stellungnahme zu seinen/ihren Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

## **§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Verpflichtungserklärung Zahl der Ratsmitglieder**

- (1) Die gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Schwalmtal".

- (2) Die männlichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau".
- (3) Bei der Einführung verpflichten sich die Ratsmitglieder in feierlicher Form mit folgender Erklärung:  
  
"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde Schwalmtal erfüllen werde".

## **§ 7**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein und wird durch Ratsbeschluss nach jeder Neuwahl bestimmt.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, der die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss" trägt. Die Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes werden vom Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr wahrgenommen.
- (3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ausschüsse werden durch besondere Zuständigkeitsordnung geregelt. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2 a) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des

- Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2 b) Fraktionssitzungen können als Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen durchgeführt werden.  
Für diese Sitzungen können Sitzungsgelder gewährt werden, wenn eine solche Sitzung im gleichen Rahmen wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung stattfindet. Hiervon ist auszugehen, wenn hierzu seitens der Fraktion eingeladen wurde, ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde und die sonst üblichen Personen teilnehmen.  
Die Teilnehmer einer solchen Sitzung sind zu Beginn der Sitzung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Diese Auflistung dient der späteren Abrechnung der entstandenen Sitzungsgelder. Weitere, durch die Art der Sitzung entstehenden Kosten, werden nicht erstattet. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon-, Videoanruf oder Onlinechats sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz nach der EntschVO, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im

Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
  
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.
  
- (5) Abweichend von der Regelung der Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Ausschussvorsitzende gem. § 46 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten die Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und des Personalausschusses ein Sitzungsgeld gem. § 46 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO.
  
- (6) Die Fraktionen erhalten für ihre laufenden Geschäftskosten eine monatliche Grundpauschale von 200,00 € sowie einen monatlichen Pauschalbetrag von 12,00 € je Ratsmitglied.

## **§ 10**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder seinem/ihrer allgemeinen Vertreter/Vertreterin bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
  
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Abs. 3 GO),
  - b) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - c) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.

## **§ 11 Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten werden in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Schwalmtal festgelegt.

## **§ 12 Geschäftsordnung und Ehrenordnung**

- (1) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die näheren Einzelheiten der Auskunftspflicht der Ratsmitglieder gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse werden in einer Ehrenordnung geregelt.

## **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Viersen.
- (2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden an den Bekanntmachungstafeln auf dem Marktplatz im Ortsteil Waldniel und am Feuerwehrgerätehaus (Dorfstr. 3) im Ortsteil Amern bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt eine Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal (<http://ris.schwalmtal.de>).

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der entsprechenden Sitzung erfolgen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen, die in vereinfachter Form erfolgen dürfen, werden auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal ([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de)) veröffentlicht.
- (4) Ist eine Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich,

erfolgt die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal ([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de)).

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.